
UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY





Die drei ältesten römischen Tribus.

Von **L. Holzapfel.**

Hinsichtlich dieser drei Abteilungen, in welche die römische Gemeinde ursprünglich zerfallen sein soll, bestand bis vor kurzem nur die Controverse, ob diese Gliederung eine künstliche war oder auf dem einstigen Vorhandensein verschiedener zu einer politischen Einheit verschmolzener Staaten beruhte. Diese Frage, welche von den meisten Forschern im letzteren Sinne beantwortet wird, tritt indessen jetzt vor einem anderen Problem zurück. Niese hat nämlich in der ersten Bearbeitung seines Grundrisses der römischen Geschichte (in Müllers Handb. d. klass. Altertumswiss. III, Nördlingen 1886, S. 585) darauf hingewiesen, dass bei Livius an der Stelle, wo die von Romulus vorgenommene Einteilung der Bürgerschaft in 30 Kurien und die Stiftung der drei Reitercenturien der *Tities*, *Ramnes* und *Luceres*[1]) erwähnt wird (I 13, 6ff.), von der Einrichtung der drei Tribus, nach denen diese Centurien benannt worden sein sollen, keine Rede ist, und hieraus die Folgerung gezogen, dass die ursprüngliche Überlieferung von einer Dreiteilung der römischen Bürgerschaft nichts gewusst habe. Zu seinen Ausführungen gesellte sich dann der von Bormann (Die älteste Gliederung Roms, im *Eranos Vindobonensis*, Wien 1893, S. 345ff.) versuchte Nachweis, dass alle auf jene Einteilung bezüglichen Angaben nicht auf alter Tradition, sondern auf Rückschlüssen beruhten, die erst Varro aus verschiedenen zu seiner Zeit bestehenden Einrichtungen und Benennungen gezogen hätte.

In der That scheint diese Annahme, welcher Niese in der 1897 erschienenen zweiten Auflage seines Grundrisses (Müllers Handbuch der klass. Altertumswiss. III, 5. Abt., S. 22) zustimmt, durch die von Bormann (S. 346) zitierten Stellen aus der Schrift *de lingua Latina* nahe gelegt zu werden. Es finden sich daselbst folgende Kombinationen. Zunächst

1) Livius selbst nennt sowohl an der zitierten Stelle als auch sonst (I 36, 2, X 6, 7) die *Ramnes* an erster und die *Tities* an zweiter Stelle; doch ist die obige Reihenfolge, wie aus den von Mommsen (R. Staatsr. III 97, Anm. 1) gegebenen Belegen erhellt, am besten bezeugt. Zur Voranstellung der *Ramnes* mag die Ableitung ihres Namens von *Romulus* Anlass gegeben haben.

führte Varro auf die Dreiteilung der Gemeinde die Bezeichnung *tribus* zurück (V 55) und leitete sodann von diesem Worte die in späterer Zeit den sechs Legionskommandeuren zukommende Benennung *tribuni militum* ab, indem er annahm, dass ursprünglich die Befehlshaber der von den drei Tribus gestellten Heeresabteilungen so geheissen hätten (V 81). Die Normalstärke der ältesten, das gesamte Aufgebot in sich begreifenden Legion betrug nach seiner Ansicht 3000 Mann, wozu jede Tribus ein Kontingent von 1000 Mann lieferte. Hiernach wurden die Soldaten *milites* genannt (V 89). Ferner brachte Varro mit der Dreiteilung die Gliederung der 30 Mann starken Reiterturmen in drei Decurien unter drei Decurionen in Verbindung, indem er in den letzteren Abteilungen die von den einzelnen Tribus gestellten Kontingente erblickte und demgemäss *turma* aus einem hypothetischen von *ter* abgeleiteten *terima* hervorgehen liess (V 91, ebenso Curiatius bei Festus p. 355 M.). Jedenfalls hat er, wie man mit Bormann (S. 348 ff.) annehmen darf, auf die drei Tribus auch die doppelten drei Rittercenturien der *Tities, Ramnes* und *Luceres*, welche in der späteren Zeit der Republik in den Centuriatcomitien nach den übrigen zwölf Rittercenturien besonders abstimmten[1]) und von denselben durch die Benennung *sex suffragia* unterschieden wurden, zurückgeführt und ebenso hiermit die *tribuni celerum*, die zu seiner Zeit sakrale Funktionen hatten (Dionys II 64, fast. Praen. CIL. I^2 p. 234), ihrem Namen nach aber allem Anschein nach ursprünglich Reiterführer gewesen waren, sowie auch die bei Abstimmungen über sakrale Angelegenheiten beibehaltene Gliederung der Bürgerschaft in dreissig Kurien in Zusammenhang gebracht.

Wie man aus dieser Zusammenstellung sieht, boten die zu Varros Zeit noch vorhandenen Einrichtungen und Benennungen genügenden Anlass, auf eine ursprüngliche Dreiteilung der Gemeinde zu schliessen. Bormann ist nun der Ansicht, dass die soeben angeführten Kombinationen keine zwingende Beweiskraft hätten, und sucht dies im einzelnen nachzuweisen. Man wird gerne zugeben, dass für keine einzige der in Betracht kommenden Thatsachen und Bezeichnungen die von Varro gegebene Erklärung unbedingt notwendig ist, sondern dass in den verschiedenen Fällen auch andere Möglichkeiten denkbar sind. Aber andererseits haben doch, wenn man von der allerdings sehr unsicheren Zurückführung von *tribus* auf *tres* absieht, die varronischen Aufstellungen grosse Wahrscheinlichkeit und gewinnen dadurch, dass sie sich gegenseitig stützen, an Beweiskraft. Diesem Eindruck hat sich Bormann selbst nicht zu entziehen vermocht, denn auch ihm scheinen jene Kombinationen „so naheliegend, dass man ver-

1) Bormanns Bemerkung, dass diese Ritterschaft zu Varros Zeit in der Stimmordnung einen bevorzugten Teil gebildet hätte (S. 349), beruht auf einem Irrtum. Nach den von Mommsen (R. Staatsr. III 292) angeführten Belegen kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die *sex suffragia* nach den übrigen zwölf Rittercenturien, die ihrerseits zur ersten Klasse zählten, ihre Stimmen abgaben.

muten möchte, den römischen Forschern hätten dieselben ganz oder teilweise sich schon früher aufdrängen müssen und wir hätten bloss zufällig keine Kunde davon“ (S. 351). Man wird daher auch dann, wenn die auf die drei ältesten Tribus bezüglichen Angaben wirklich erst durch Varro in Umlauf gesetzt worden sein sollten, geneigt sein, sich mit E. Meyer (Gesch. des Altert. II 830) dahin zu entscheiden, dass Varros Schluss richtig ist und wir ihn wiederholen müssen.[1])

Eine genauere Untersuchung der Berichte über die von Romulus vorgenommene Einteilung der Bürgerschaft in drei Tribus führt zu dem von vornherein mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Resultat, dass dieselbe auf einer Überlieferung beruht, die über Varro hinaufreicht.

Es kommen hier zunächst die bei Cicero (rep. II 14), Dionys (II 7. 47) und Dio (fr. 5, 8 Dind.) vorliegenden Angaben in Betracht. Bormann (S. 352) ist der Ansicht, dass hier überall Varro zu Grunde liege. Es ist jedoch an sämtlichen Stellen das Gegenteil der Fall.

Nach Cicero (a. a. O.) soll die Einteilung des Volkes in drei Tribus und dreissig Kurien erst nach der Vereinigung mit den Sabinern erfolgt und die Kurien nach den geraubten Sabinerinnen, die eine friedliche Einigung und ein Bündnis zwischen Römern und Sabinern herbeigeführt hatten, benannt worden sein. Dionys (II 47), der diese letztere Angabe bei einigen seiner Gewährsmänner vorfand, bemerkt hiergegen, Varro erkenne einen solchen Sachverhalt nicht an, sondern behaupte vielmehr, die Kurien hätten bereits bei der ersten von Romulus vorgenommenen Einteilung des Volkes ihre Namen teils von Örtlichkeiten, teils von Heerführern erhalten, die Zahl der Sabinerinnen aber, durch die der Friede vermittelt worden sei, habe nicht 30, sondern 527 betragen, und es sei unwahrscheinlich, dass die Könige unter Zurücksetzung einer so grossen Anzahl von Frauen nur wenige unter ihnen jener Ehre hätten teilhaftig werden lassen.

Aus dieser Erörterung geht zunächst hervor, dass Varro in Übereinstimmung mit Dionys (II 7) und abweichend von Cicero die Einrichtung der drei Tribus und der dreissig Kurien nicht erst nach der Vereinigung mit den Sabinern, sondern alsbald nach der Gründung Roms stattfinden liess. Cicero und Varro sind also von einander unabhängig. Zweitens zeigt aber die bei Dionys vorliegende Gegenüberstellung der ciceronianischen Angaben und der im Gegensatz hierzu stehenden Argumentation Varros, dass der letztere die Tradition, welcher Cicero folgt, bereits gekannt und seinerseits bekämpft hat.

In Hinsicht auf die Zeit der Tribuseinteilung stimmen der aus Juba stammende Bericht Plutarchs (Rom. 20), in welchem sich auch varronische

---

1) Ebenso wie Meyer hält auch Pais (*Storia di Roma* I 1, Turin 1898, S. 279, Anm. 1) an der Realität der drei Tribus fest.

Bestandteile finden,[1]) und Paulus Diaconus (s. v. *Lucereses* p. 119 M.) mit Cicero überein. Der nämlichen Überlieferungsgruppe gehören ferner die bei Livius (I 13, 6ff.) und in der Schrift de vir ill. (2, 11) vorliegenden Darstellungen an; denn beide Autoren stehen, wenn sie auch die Tribuseinteilung übergehen, mit Cicero insofern in Einklang, als sie die Einrichtung der 30 Kurien und der drei Reitercenturien erst nach dem Hinzutritt der Sabiner stattfinden lassen.[2])

Mit der zwischen Cicero und Varro bestehenden chronologischen Differenz hängt eine andere sehr wesentliche Abweichung zusammen. Nach Cicero sollen die *Ramnes* nach *Romulus*, die *Tities* nach *Tatius* und die *Luceres* nach *Lucumo*, einem im Kampfe mit den Sabinern gefallenen Bundesgenossen des Romulus, benannt worden sein. Aus Varro (l. L. V 55) ersehen wir, dass die Ableitung der *Ramnes* von *Romulus* und der *Tities* von *Tatius* auf Ennius und die der *Luceres* von *Lucumo* auf Junius Gracchanus zurückgeht, wobei es unentschieden bleiben muss, ob diese Autoren, wie Bormann (S. 349) meint, nur an die Reitercenturien oder auch an die Tribus gedacht haben. Seitdem scheinen jene Deutungen, wenn man von den hinsichtlich der *Luceres* bestehenden Meinungsverschiedenheiten absieht, fast durchgängig angenommen worden zu sein.[3]) Varro konnte sich indessen hiermit schon deshalb nicht einverstanden erklären, weil nach seiner Ansicht die Tribus bereits vor dem Konflikt mit den Sabinern eingerichtet worden waren (s. oben S. 3). Er glaubte daher im Anschluss an den etruskischen Tragödiendichter Volnius, dessen

---

1) Dass Plutarch im Romulus aus Juba geschöpft und dieser seinerseits die Angaben Varros mit denen anderer Autoren kombiniert hat, ist von A. Barth (*De Jubae ὁμοιότησιν a Plutarcho expressis in quaestionibus Romanis et in Romulo Numaque*, Göttingen 1876, S. 38ff.) hinlänglich erwiesen. Auf Varro geht jedenfalls, wie schon H. Peter (Die Quellen Plutarchs in den Biographien der Römer, S. 157) gesehen hat, die Polemik gegen die die Namen der 30 Kurien von den geraubten Sabinerinnen herleitende Version zurück.

2) Die Schrift de viris ill. ist hier von Livius unabhängig. Es zeigt sich dies in der Ableitung des von Livius unerklärt gelassenen Namens *Luceres* von *Lucumo*, sowie darin, dass die Ernennung von hundert Senatoren durch Romulus erst nach der Vereinigung mit den Sabinern, bei Livius (I 8, 7) dagegen vorher berichtet wird.

3) Die Namen der *Ramnes* und *Tities* werden ausser von Ennius und Cicero noch von Liv. I 13, 8, Plut. Rom. 20, Pseudascon. in Verr. p. 159 Or., de vir. ill. 2, 11, Serv. Aen. V 560 und schol. Pers. I 20 und der der *Tities* allein Propert. V 1, 30f., Fest. p. 366 M. in der angegebenen Weise erklärt. In Bezug auf die *Luceres* gingen die Ansichten auseinander. Entweder brachte man diesen Namen in Zusammenhang mit dem etruskischen Heerführer *Lucumo*, welcher Ansicht ausser Ennius und Cicero die Mehrzahl der übrigen Autoren gefolgt zu sein scheint (Propert. V 1, 29—31. Pseudascon. in Cic. Verr. I p. 159 Or. Serv. Aen. V 560. de vir. ill. 2, 11. schol. Pers. I 20), oder mit dem König *Lucerus* von Ardea, der ebenso wie Lucumo dem Romulus im Kriege mit den Sabinern Beistand geleistet haben soll (Paul. Diac. p. 119 M. s. v. *Lucereses*), oder endlich mit dem lucus des von Romulus eröffneten Asyls (Plut. Rom. 20, Pseudascon. in Verr. p. 159 Or., schol. Pers. I 20).

Zeitalter unbekannt ist, den Ursprung der fraglichen Namen in Etrurien suchen zu müssen,[1]) welche Annahme durch die von ihm acceptierte Tradition, dass Rom nach etruskischem Ritus gegründet worden sei (l. Lat. V 143), ohnehin nahe gelegt wurde.

Man kann hiernach nicht behaupten, dass Varros Auffassungen auf Ciceros Darstellung eingewirkt hätten, sondern es hat sich vielmehr Cicero gerade für diejenigen Überlieferungen und Ansichten entschieden, welche von Varro bekämpft wurden.

Anders scheint es mit Dionys (II 7) zu stehen; denn derselbe stimmt mit Varro insofern überein, als er die Einrichtung der Tribus und Kurien gleich auf die Gründung der Stadt folgen lässt. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch eine bemerkenswerte Abweichung. Nach Varros Auffassung beruhten nämlich die Tribus in erster Linie auf einer Teilung des Bodens,[2]) welcher Annahme auch die örtliche Grundbedeutung des Wortes (Mommsen, R. Staatsr. III 95. 98) entspricht. Das ursprüngliche Heeresaufgebot von 3000 Mann (vgl. S. 2) setzte sich alsdann in der Weise zusammen, dass jede Tribus 1000 Mann stellte.[3]) Dionys denkt sich jedoch den Sachverhalt umgekehrt. Nach seinem Bericht wurde nämlich zunächst die vorhandene Mannschaft, die nach den schweren durch den Kampf zwischen den Anhängern des Romulus und denen des Remus entstandenen Verlusten noch 3000 Mann zu Fuss und 300 Reiter betragen haben soll,[4]) in drei Tribus und jede von diesen in zehn Kurien geteilt und hierauf jeder Kurie ein gleich grosser Landbezirk angewiesen (II 7). Die Einteilung des Bodens erscheint also hier als ein sekundärer Akt, während die 3000 Fusssoldaten und die 300 Reiter, deren Zahl von Varro auf die Tribuseinteilung zurückgeführt wird, von vornherein vorhanden waren.

Dionys muss demnach gleichfalls einer von Varro unabhängigen Überlieferung gefolgt sein. Dieses Resultat wird durch einen ander-

---

1) Bormann (S. 349) scheint allerdings anzunehmen, dass Varro l. L. V 55, wo er die Ansichten des Ennius und Volnius anführt, dem Ersteren gefolgt sei. Gegen diese Auffassung spricht jedoch, abgesehen von ihrer inneren Unmöglichkeit, auch der Wortlaut der zitierten Stelle, an der die Ansicht des Volnius mit Nachdruck ans Ende gestellt und hierdurch als die zutreffende gekennzeichnet wird: *nominati, ut ait Ennius, Titienses a Tatio, Ramnenses a Romulo, Luceres, ut ait Junius, a Lucumone. Sed omnia haec vocabula Tusca, ut Volnius, qui tragoedias Tuscas scripsit, dicebat.*

2) l. L. V 55: *ager Romanus primum divisus in partis tris, a quo tribus appellatae Titiensium, Ramnium, Lucerum.*

3) l. L. V 89: *milites (dicti), quod trium milium primo legio fiebat ac singulae tribus Titiensium, Ramnium, Lucerum milia singula militum mittebant.*

4) Vgl. I 87 mit II 2 fin. Während die letztere Stelle die präzisen Angaben bietet, wird an der ersteren die Gesamtzahl mit der Bezeichnung ὀλίγῳ πλείους τρισχιλίων zusammengefasst.

weitigen Vergleich der von beiden Autoren gegebenen Darstellungen bestätigt.

Es ist klar, dass die 3000 Mann zu Fuss und die 300 Reiter, welche Romulus nach dem Tode seines Bruders für die zu gründende Ansiedlung dem Bericht des Dionys zufolge (I 87. II 2) übrig gehabt haben soll, von vornherein dazu da sind, um die von jeder Tribus zum Heere zu stellenden 1000 Fusssoldaten und 100 Reiter herauszubekommen, also die Dreiteilung der Gemeinde bereits antizipieren. Wenn es nun gelingt nachzuweisen, dass I 87, wo jene Zahlen zuerst vorkommen (vgl. S. 5, Anm. 4), nicht aus Varro stammen kann, so muss dies auch von dem mit diesem Kapitel korrespondierenden Bericht über die Tribuseinteilung selbst gelten.

Das fragliche Kapitel enthält zwei verschiedene Relationen über den Tod des Remus. Nach der ersten, die Dionys glaubwürdiger erschien, soll es nach den von den beiden Brüdern angestellten Auspicien, wobei dem Remus zuerst sechs, dem Romulus dagegen nachher zwölf Geier erschienen, zu einem Streit um die Herrschaft gekommen und Remus in dem alsdann zwischen den beiderseitigen Anhängern ausgebrochenen Handgemenge gefallen sein, worauf Romulus mit den durch den blutigen Kampf von einer sehr bedeutenden Menge auf etwas über 3000 Mann reduzierten Kolonisten die palatinische Ansiedlung gegründet habe. Durch wessen Hände Remus seinen Tod fand, wird hier nicht gesagt.[1]) Nach der zweiten, allem Anschein nach auf Valerius Antias zurückgehenden Relation überliess Remus dem Romulus die Regierung, sprang jedoch aus Zorn über die ihm widerfahrene Täuschung (weil Romulus ihm das Erscheinen günstiger Vogelzeichen, noch bevor er solche wahrgenommen, hatte melden lassen, vgl. c. 86) über die von demselben errichtete Mauer und wurde deshalb von dem zum Aufseher über den Bau bestellten Celer durch einen mit einem Grabscheit auf den Kopf versetzten Schlag getötet.[2])

Von diesen beiden Darstellungen weicht Varro ab. In seinem Bericht wird ebenso wie in der zweiten Version die Katastrophe des Remus an das Überspringen der Stadtmauer angeknüpft, doch findet er einmal noch vor der Ausführung dieses Vorhabens seinen Tod, und ferner ist es nicht Celer, sondern Romulus selbst, der ihn erschlägt (Plut. quaest. Rom. 27).

---

1) Der nämliche Bericht hat auch dem Livius (I 7, 2), Strabo (V 2, 3, p. 230) und dem Verfasser der *orig. gent. Rom.* (23, 5) vorgelegen.

2) Diese Darstellung findet sich bei Diodor (VIII 4, 3f.), Ovid (fast. IV 837ff.), Plutarch (Rom. 10), in der Schrift de vir. ill. (1, 4, daraus orig. gent. Rom. 23, 7), wo Celer zu einem Centurio gemacht wird, bei Servius (Aen. XI 603) und Paulus Diaconus (s. v. *Celeres* p. 55 M.). Wie die beiden zuletzt genannten Autoren berichten, wurde Celer zur Belohnung für seine That (dieses Motiv wird nur von Servius erwähnt, ist jedoch jedenfalls auch zu der Angabe des Paulus hinzuzuergänzen) zum Anführer der 300 Reiter bestellt und diese nach ihm *Celeres* genannt. Da Dionys (II 13) als Gewährsmann für die letztere Angabe den Antias zitiert, so ist man berechtigt, den ganzen bei Servius und Paulus vorliegenden Bericht auf ihn zurückzuführen.

Da Dionys dieser auch bei Ennius[1]), Livius[2]) und Plutarch (Romul. 10) vorkommenden und von Livius als die vulgatior fama bezeichneten Variante nicht gedenkt, so kann er Varro, auf dessen Darstellung er sonst grossen Wert legt (II 21, vgl. auch IV 62 fin.), überhaupt nicht vor Augen gehabt haben. Wir gelangen also auch von dieser Seite zu dem Ergebnis, dass sein Bericht über die Tribuseinteilung von Varro unabhändig ist.

Das gleiche gilt von Dios Darstellung (fr. 5, 8). Wir begegnen hier ebenso wie bei Dionys der mit Varros Bericht in Widerspruch stehenden Auffassung, dass die Tribus aus einer Dreiteilung der von Anfang an vorhandenen Heeresmacht von 3000 Mann hervorgegangen seien. Man wird dieser Darstellung um so mehr Beachtung schenken, wenn man berücksichtigt, dass Dio in seinem Bericht über die Anfänge Roms nicht nur von Dionys unabhängig ist, sondern eine auf ältere und bessere Überlieferungen zurückgehende Quelle benutzt haben muss.

Man gewinnt diesen Eindruck namentlich aus den die albanischen Könige betreffenden Angaben (fr. 4, 9 ff.). Die seit dem Ende der Republik zirkulierenden Listen dieser Könige zählten von Äneas bis auf Amulius-Numitor meist 15 Stellen,[3]) wodurch das zwischen der Einnahme Trojas und der Gründung Roms liegende Intervall von etwa 430 Jahren ausgefüllt wurde. Eine derartige Liste bietet auch Dionys (I 70 ff.). Nun existierte aber eine augenscheinlich ältere, noch bei Vergil, Justin und Livius vorliegende Tradition, welche auf die troische Chronologie keine Rücksicht nahm, sondern von Äneas' Ankunft in Italien bis zur Gründung Laviniums 3, von da bis zur Erbauung Alba Longas 30 und weiter bis zur Gründung Roms 300 Jahre verstreichen liess.[4]) Dieser Überlieferung ist Dio gefolgt; denn seine Liste weist von Ascanius' Nachfolger Silvius bis auf Amulius-Numitor nur acht Stellen oder, wenn man berücksichtigt, dass Romulus und Remus nicht Söhne, sondern Enkel Numitors waren, neun Generationen auf, was einem Zeitraum von 300 Jahren entspricht.

---

1) Die von Macrobius (Sat. VI 1, 15) aus dem ersten Buche des Ennius zitierten, jedenfalls auf die Katastrophe des Remus zu beziehenden Worte *nec pol homo quisquam faciet inpune animatus* | *hoc nec* (so richtig Bährens für das handschriftliche *nisi*) *tu*; *nam mi calido dabis sanguine poenas* sind nur angemessen im Munde des Romulus.

2) Liv. I 7, 2. Eine Abweichung von Varro besteht hier jedoch insofern, als Remus zur Ausführung seines Vorhabens gelangt.

3) Vgl. die von Trieber im Hermes XXIX (1894), S. 125 gegebene Zusammenstellung.

4) Sämtliche drei Intervalle finden sich Verg. Aen. I 265 ff., die 300 Jahre von der Gründung Albas bis zur Erbauung Roms Justin. XLIII 1, 13 und Liv. I 29, 6. An der letzteren Stelle werden von der Gründung Albas bis zu seiner Zerstörung 400 Jahre gerechnet, wovon das 100 jährige zwischen der Gründung Roms und der Zerstörung Albas liegende Intervall (Serv. Aen. I 272) abzuziehen ist. Vgl. meine Röm. Chronol., Leipzig 1885, S. 268.

— Es verdient ferner bemerkt zu werden, dass Dio (fr. 4, 9), wenn er den ersten Bestandteil des Namens *Alba Longa*, auf dessen Erklärung Dionys (I 66) verzichtet, von der weissen Farbe der Lavinischen Sau ableitet, sich mit Fabius (vergl. Diod. VII 3ª 1 = Euseb. I 285 Sch.), dessen Ansicht eine andere Deutung entgegenstand (Diod. VII 3, 3 = Euseb. I 284 f. Sch.), in Übereinstimmung befindet. — Einer älteren Überlieferung entstammt auch sein Bericht über den Sabinerkrieg (5, 5). Es wird hier erzählt, dass die geraubten Sabinerinnen sich mit ihren Kindern zwischen die mit einander kämpfenden Heere des Romulus und des Titus Tatius geworfen und durch ihre flehentlichen, abwechselnd an beide Teile gerichteten Bitten einen Frieden zu stande gebracht hätten, während derselbe nach Cicero (rep. II 13. 14), Dionys (II 45 f.) und Appian (*βασιλ.* 2) durch eine von Staatswegen an Titus Tatius abgeordnete Gesandtschaft der Sabinerinnen, von der auch Varro berichtete (vgl. Dionys II 47), herbeigeführt worden sein soll. Es kann, wie Schwegler (Röm. Gesch. I 463, Anm. 10) und Mommsen (Hermes XXI, 1886, S. 574, Anm. 5) mit richtigem Blick erkannt haben, kein Zweifel bestehen, dass die erste, auch bei Livius (I 13) und Plutarch (Romul. 19) vorliegende, von Dio jedoch nicht aus diesen Autoren entnommene Darstellung der ursprünglichen Legende entspricht, die zweite dagegen, die sich zuerst bei dem Annalisten Gellius findet (fr. 15 P. = Gell. n. Att. XIII 23, 13), eine spätere Überarbeitung repräsentiert.

Nach diesem Befund wird man geneigt sein, dem dionischen Bericht über die von Romulus vorgenommene Tribuseinteilung gleichfalls ein höheres Alter zuzuschreiben.

Auf die romulischen Tribus bezieht sich noch eine anderweitige durch Dio überlieferte Angabe. Bei Zonaras (VII 8) findet sich die Nachricht, dass Tarquinius Priscus die Tribusverfassung habe ändern wollen (*τὰς φυλὰς βουληθέντα μετακοσμῆσαι*), daran jedoch durch den Einspruch des Augurs Attus Navius gehindert worden sei. Da Zonaras in der Darstellung der Königszeit von Tullus Hostilius an mit den Fragmenten Dios durchweg übereinstimmt, so hat er auch hier jedenfalls aus ihm geschöpft. Die nämliche Angabe liegt bei Festus vor.[1]) Da jedoch dessen Bericht über das von Attus Navius gethane Wunder im einzelnen von Dio abweicht, so kann die von ihm oder vielmehr seinem unmittelbaren Gewährsmann Verrius Flaccus benutzte Vorlage nicht mit Dios Quelle identisch sein. Wir haben es also auch hier wiederum mit einer weiter verzweigten Überlieferung zu thun. Dieselbe begegnet bei Festus noch an einer anderen Stelle, an der die Sechszahl der Vestalinnen mit der Gliederung des römischen Volkes in die *Tities*, *Ramnes* und *Luceres*

1) S. v. *Navia* p. 169 M.: *nam cum Tarquinius Priscus institutas tribus a Romulo mutare vellet deterreretur que ab Atto per augurium.*

priores und *posteriores* (oder *primi* und *secundi*) in Verbindung gebracht wird.[1])

Anscheinend steht diese letzte Angabe, nach welcher die römische Bürgerschaft seit der Verfassungsreform in sechs Teile zerfiel, mit den beiden anderen Stellen, die das unveränderte Fortbestehen der alten Dreiteilung voraussetzen, in Widerspruch. Die die Reitercenturien betreffenden Nachrichten, wonach der König zuerst ihre Vermehrung von drei auf sechs beabsichtigte, nach dem von Attus Navius erhobenen Widerspruch jedoch die Reiterei in der Weise verdoppelte, dass die neuen Reiter den bisherigen Centurien der *Tities*, *Ramnes* und *Luceres* zugeteilt und von den alten (*primi* oder *priores*) durch die Benennung *secundi* oder *posteriores* unterschieden wurden (Cic. rep. II 36, Liv. I 36), führen jedoch darauf, die fragliche Notiz in analogem Sinne zu verstehen.

Man hat demnach im Altertum angenommen, dass der unter Tarquinius Priscus erfolgten Verdoppelung der Reiterei und der damit Hand in Hand gehenden Verdoppelung des Senats[2]) eine Verdoppelung der Bürgerschaft entsprochen habe, bei welcher indessen die Tribus ebenso wenig wie die Reitercenturien vermehrt, sondern vielmehr die neuen Geschlechter (*gentes minores*), die in gewisser Hinsicht hinter den alten (*gentes maiores*) zurückstanden, in die alten Tribus und Kurien eingeordnet worden seien. Von einer Gliederung der Gemeinde in sechs Teile konnte man also nur in dem Sinne sprechen, dass man hierbei den zwischen den alten und den neuen Geschlechtern bestehenden Unterschied, der bei der Umfrage im Senat zur Geltung kam (Cic. rep. II 35), in Betracht zog.

Nun ist aber in den sonstigen Berichten (Cic. rep. II 36. Liv. I 36, 2. Dionys. III 71. Val. Max. I 4, 1. vir. ill. 6, 7) nur von dem Vorhaben des Tarquinius, die Zahl der Reitercenturien zu verdoppeln,[3]) nicht aber von der beabsichtigten Hinzufügung von drei neuen Tribus die Rede. Für die bei Dio und Festus vorliegende Darstellung sprechen indessen zwei Erwägungen. Einmal zeigt es sich auch hier, dass Dio ebenso wie für die älteste Geschichte Roms eine die ältere Tradition wiedergebende Quelle benutzt hat. Einen Beweis hierfür liefert die auf seiner Dar-

1) p. 344 M.: *Sex Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quaque parte haberet ministram sacrorum, quia civitas Romana in sex est distributa partis, in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres.*

2) Cic. rep. II 35. Eutrop. I 6, in deren Angaben wir mit Mommsen (R. Staatsr. III 845, Anm. 3) die älteste Überlieferung zu erblicken haben.

3) In der Schrift de vir. ill. 6, 7 wird diese Verdoppelung irrtümlich als geschehen hingestellt. Den Bericht des Dionys haben Schwegler (Röm. Gesch. I 686, Anm. 2) und Mommmsen (Röm. Staatsr. III 111, Anm. 3) so aufgefasst, als ob es sich um eine Verdoppelung der drei Tribus gehandelt hätte. Der Wortlaut, wonach aus den von Tarquinius früher durch eine ausserordentliche Aushebung aufgebotenen Reitern (vgl. III 64) drei neue φυλαί gebildet werden sollten, schliesst indessen eine solche Deutung aus. Unter den φυλαί sind also Reiterabteilungen zu verstehen.

stellung beruhende Angabe des Zonaras (VII 8), dass Tarquinius Priscus 200 neue Senatoren ernannt habe. Hier ist also, da durch diese Verstärkung der Senat auf die nach einer feststehenden Überlieferung für den Anfang der Republik angenommene Normalzahl von 300 (Liv. II, 1 10. Festus p. 254 M. s. v. *qui patres.* Dionys. V 13) gebracht wurde, als die bisherige Normalzahl ein Bestand von 100 Mitgliedern vorausgesetzt. Die gleiche Ziffer tritt uns in der bei Livius (I 17, 5) in ihrer Reinheit erhaltenen Erzählung von dem Interregnum nach dem Tode des Romulus entgegen, während die anderen Autoren in dem Bestreben, den Übergang von den anfänglich vorhandenen 100 (Liv. I 8, 7. Dionys. II 12. Vell. I 8, 6. Plut. Rom. 13) zu den späteren 300 Senatoren zu finden, bereits nach der Vereinigung mit den Sabinern eine Erhöhung auf 200 oder 150 Mitglieder eintreten lassen.[1]) In zweiter Linie kann zu Gunsten der von Dio und Festus gegebenen Darstellung geltend gemacht werden, dass die augenscheinlich alte Legende von dem gegen die tarquinianische Reform gerichteten Auftreten des Augurs Attus Navius eher an einen Versuch, die den sakralen Einrichtungen zu Grunde liegende Tribus- und Kurienverfassung zu ändern,[2]) als an die beabsichtigte Einrichtung von drei neuen Reitercenturien angeknüpft werden konnte.

Durch die bisherige Untersuchung ist festgestellt worden, dass sowohl bei Cicero wie auch bei Dionys und Dio eine von Varro unabhängige Überlieferung über die von Romulus vorgenommene Dreiteilung der römischen Bürgerschaft vorliegt. Was insbesondere Dio betrifft, so hat sich gezeigt, dass seine Darstellung auf ältere Überlieferungen zurückgeht und daher in hohem Masse Beachtung verdient. Eine weitere, gleichfalls von Varro unabhängige und auf einer sehr guten Tradition beruhende Notiz wird uns durch Livius (X 6, 7) übermittelt.

Es ist hier die Rede von der Mitgliederzahl des Augurnkollegiums vor der im Jahre 300 v. Chr. gegebenen *lex Ogulnia*, durch die die Plebejer den Zutritt zum Augurat und Pontificat erhielten. Nach der Darstellung, die Livius in seinen Quellen fand, waren zur Zeit, als das

---

1) Thatsächlich hat der Senat, wie ich in einer anderen Untersuchung (in der *Rivista di storia antica*, Band II 1897, Heft 2, S. 52 ff.) gezeigt zu haben glaube, erst durch die von Tarquinius Priscus vorgenommene Verdoppelung (Cic. rep. II 35. Eutrop. I 6) eine Stärke von 200 Mitgliedern erhalten, und es beruht die im Widerspruch hiermit bereits für das Ende der Königszeit einen Normalbestand von 300 Mitgliedern annehmende Tradition auf einem Missverständnis des in den Berichten über die Verstärkung des Senats im ersten Jahre der Republik (Liv. II 1, 10. Festus p. 254 M. s. v. *qui patres.* Dionys. V 13. Plut. Popl. 11) angewandten Ausdruckes *explere* (συμπληροῦν, ἀναπληροῦν), womit ursprünglich das Vollmachen der von nun an bestehenden Normalzahl von 300, nicht aber eine den Ersatz früherer Verluste bezweckende Ergänzung gemeint war.

2) So fassen auch Schwegler (Röm. Gesch. I 685 ff.) und Lange (Röm. Altert. I[3] 442) den Sachverhalt auf.

Gesetz eingebracht wurde, vier Augurn und ebenso viele Pontifices vorhanden, zu denen nunmehr aus der Plebs vier Pontifices und fünf Augurn hinzugewählt werden sollten. Livius knüpft hieran die Bemerkung: *quemadmodum ad quattuor augurum numerum, nisi morte duorum, id redigi collegium potuerit, non invenio, cum inter augures constet, inparem numerum debere esse, ut tres antiquae tribus, Ramnes, Titienses, Luceres, suum quaeque augurem habeant aut, si pluribus sit opus, pari inter se numero sacerdotes multiplicent, sicut multiplicati sunt, cum ad quattuor quinque adiecti novem numerum, ut terni in singulas essent, expleverunt.*

Zunächst ist hier ein Textfehler zu beseitigen. Wenn die Regel beobachtet wurde, dass im Augurnkollegium die drei Tribus gleichmässig vertreten waren, so ist nicht einzusehen, warum die Mitgliederzahl eine ungerade sein musste. Dies kann auch Livius nicht behauptet haben; denn seine Deduktion läuft doch darauf hinaus, dass die bisherige Normalzahl sechs betragen haben müsse und durch den Tod von zwei Mitgliedern auf vier reduziert worden sei. Für *inparem* ist daher *trifarium* zu lesen, welches Wort unter der Einwirkung des vorhergehenden constet sein anlautendes t leicht verlieren und alsdann in *inparem* übergehen konnte.[1])

Bormann (S. 353) nimmt nun an, dass diese Auseinandersetzung, die sich als ein zur Hauptrelation hinzugefügter Zusatz zu erkennen giebt, auf Varros Theorie beruhe. Aber Livius nennt ja selbst seine Autorität, indem er sich auf die einstimmige Ansicht der Augurn (*cum inter augures constet*) beruft. Wir haben es also mit der Tradition des in Frage kommenden Priesterkollegiums selbst zu thun, für das jedenfalls eher alte Überlieferungen als die gelehrten Kombinationen eines Varro massgebend gewesen sind.

Eine Bestätigung dafür, dass im Augurnkollegium die ihm von Livius zugeschriebene Auffassung herrschte, liefert Cicero, der zur Zeit, als er die Bücher *de re publica* schrieb, selbst Mitglied dieser Priesterschaft geworden war. Er sagt in dieser Schrift (II 16), Romulus habe, nachdem er die Stadt unter Einholung von Auspicien gegründet, sich aus jeder Tribus einen Augur kooptiert. Hier ist also der Grundsatz, dass im Augurnkollegium, das man sich als ein ursprünglich dem König zur Seite stehendes consilium dachte, die drei Tribus gleichmässig vertreten sein sollten, in eine prototypische Erzählung gekleidet.

Der nämliche Bericht findet sich bei Dionys (II 22), jedoch mit dem Unterschied, dass bei ihm die Tribuseinteilung und die Ernennung der drei Augurn vor dem Hinzutritt der Sabiner erfolgt, während bei Cicero beides nachher geschieht.[2]) Von Varro, der in Hinsicht auf die Zeit der

1) Marquardt-Wissowa (R. Staatsv. III² 241, Anm. 1) will *inparem* in dem Sinne verstehen, dass die Dreizahl massgebend geblieben sei; doch kann dies in diesem Ausdruck unmöglich liegen.

2) An der zitierten Stelle des Dionys ist allerdings von den Augurn keine Rede, sondern es wird vielmehr berichtet, dass Romulus für die Opferschau aus jeder Tribus

Tribuseinteilung mit Dionys übereinstimmt (vgl. S. 5), darf man voraussetzen, dass er auch die Einsetzung der Augurn alsbald nach der Gründung Roms stattfinden liess. Man kann sogar den Bericht des Dionys mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Varro selbst zurückführen, da er im vorhergehenden Kapitel, wo von den für die Kurien bestellten Priestern die Rede ist, als Gewährsmann citiert wird.

Dem von Livius erwähnten Grundsatz, dass im Augurnkollegium die Tribus gleichmässig vertreten sein mussten, hat die Mitgliederzahl thatsächlich entsprochen, indem dieselbe nach der lex Ogulnia 9 und seit dem Jahre 81 15 betrug (vgl. Liv. epit. LXXXIX). Für die der lex Ogulnia vorhergehende Periode wird von Livius, wie wir gesehen haben, 6 als Normalzahl angenommen. Die nämliche Ansicht findet sich bei Cicero, nach dessen Angabe (rep. II 26) Numa den vier vorhandenen Augurn, unter denen der König selbst mitzählte (II 16, vgl. S. 11), noch zwei hinzufügte. Das Prinzip, nach welchem aus jeder Tribus die nämliche Anzahl von Augurn gewählt werden sollte, hätte allerdings die Ernennung von drei neuen Mitgliedern erfordert; aber alsdann wären nicht sechs, sondern sieben Augurn vorhanden gewesen. Es ist also dadurch, dass Romulus selbst das Amt eines Augurs ausübte und hierdurch die anfängliche Zahl von drei auf vier gebracht wurde, in die Überlieferung ein Widerspruch hineingetragen worden. Dies war jedoch nicht zu umgehen; denn einmal konnte die Stadt nicht anders als unter Einholung von Auspicien gegründet werden (Cic. rep. II 16. de leg. II 33. de div. I 3. 30. Liv. V 52. 2. VI 41, 4), und andernteils erforderte das für die Priesterwahlen massgebende Prinzip der Kooptation, dass der König selbst Augur war.

Als ein Beweis für die gleichmässige Vertretung der Tribus im Augurnkollegium kann ferner noch geltend gemacht werden, dass nach einer bis zum Ende der Republik in Kraft gebliebenen Bestimmung beim Einbringen der lex curiata de imperio drei Augurn zugegen sein mussten (Cic. Att. IV 17, 2 Bait.).

Als Livius sein Geschichtswerk schrieb, hatte die Dreizahl aufgehört, massgebend zu sein; denn im Jahre 47 wurde die Zahl der Augurn ebenso wie die der Pontifices und der quindecimviri sacrorum von 15 auf 16 erhöht (Dio XLII 51, 4). Es ist daher anzunehmen, dass die Erörterung über die Zahl der Augurn vor der lex Ogulnia, in welcher die Geltung jenes Prinzips auch für die Gegenwart vorausgesetzt wird (*cum inter augures constet trifarium numerum debere esse*), nicht von Livius selbst herrührt, sondern bereits von dem von ihm benutzten Autor dem

---

einen Haruspex ernannt habe. Man hat indessen längst erkannt, dass hier eine Verwechslung mit den Augurn vorliegt, die Dionys als Ausländer leicht begehen konnte (vgl. Mezger in Paulys R. E. II^1 1165, Marquardt, R. Staatsv. III^2 412).

annalistischen Bericht hinzugefügt worden ist. Wir kommen also auch von dieser Seite zu dem Resultat, dass wir es mit einer älteren, über die Zeit Varros hinaufreichenden Tradition zu thun haben.[1])

Nach diesem Befund wird man geneigt sein, auch der Angabe des Festus, dass die Sechszahl der Vestalinnen der Einteilung der römischen Bürgerschaft in die *Titienses, Ramnes* und *Luceres priores* und *posteriores* entspreche (p. 344 M., vgl. oben S. 8 f.), worin Bormann (S. 353) wiederum eine erst von Varro aufgestellte Theorie erblickt, einen höheren Wert beizulegen. Wahrscheinlich beruht auch diese Notiz ebenso wie die sich hiermit berührende die Zahl der Augurn mit der der Tribus in Verbindung bringende Ansicht auf einer priesterlichen Tradition. Es liegt nun sehr nahe, nach der Analogie der hinsichtlich der Vestalinnen bestehenden Überlieferung auch die Erhöhung der Augurnzahl von drei auf sechs mit Mommsen (R. Staatsr. III 111) auf den Hinzutritt der *gentes minores* zu den *gentes mairores* zurückzuführen.

Merkwürdig ist es, dass auch in Bezug auf die Zahl der Vestalinnen die Überlieferung einen Widerspruch aufweist. Wenn ihre Sechszahl von Festus (p. 344 M.) durch die doppelte Gliederung des römischen Volkes in die *Titienses, Ramnes* und *Luceres priores* und *posteriores* erklärt wird, so sollte man erwarten, dass für die frühere Zeit das Vorhandensein von drei Vestalinnen angenommen würde. Dies geschieht indessen nicht, sondern Dionys (II 67. III 67) und Plutarch (Num. 10) schreiben übereinstimmend dem Numa die Einsetzung von vier Vestalinnen zu.[2]) Hier liegt also eine Trübung der Überlieferung vor, die darin ihren Grund gehabt haben mag, dass man nach der Analogie des Augurats noch das Vorhandensein einer ausserhalb des Kollegiums stehenden Oberpriesterin annahm (vgl. Volquardsen, Rh. Mus. XXXIII 1878, S. 549).

Ebenso wie die Zahl der Augurn und der Vestalinnen scheint auch die der Pontifices zu den Tribus in Beziehung zu stehen, wenn auch eine bestimmte Tradition hierüber nicht vorliegt. Wie C. Bardt (Die Priester der vier grossen Kollegien, Berlin 1871, S. 10 f. 32 f.) an der Hand der livianischen Angaben gezeigt hat, waren im Pontificalcollegium von der Zeit des hannibalischen Krieges bis zur Schlacht bei Pydna neun Stellen vorhanden, die alsdann von Sulla im Jahre 81 ebenso wie die der Augurn auf fünfzehn vermehrt wurden (Liv. perioch. LXXXIX). Also auch hier erscheint die Dreizahl als maassgebend. Für die frühere Zeit ergiebt sich das gleiche Verhältnis aus der Angabe, dass Numa fünf

1) Die Richtigkeit dieses Ergebnisses kann auch durch die begründeten Bedenken, welche Pais (*Storia di Roma* I 2, Turin 1899, S. 574 ff.) gegen manche die Priesterwahlen betreffenden Angaben geltend gemacht hat, nicht in Frage gestellt werden.

2) Beide Autoren weichen indessen darin von einander ab, dass Dionys ebenso wie Festus die Vermehrung der Vestalinnen auf sechs unter Tarquinius Priscus eintreten lässt, während dieselbe nach Plutarch erst unter Servius Tullius erfolgt sein soll.

Pontifices ernannt habe (Cic. rep. II 26), wobei ebenso wie bei dem von Numa von drei Mitgliedern auf fünf gebrachten Augurnkollegium (vgl. S. 12) der König als sechster mitzählt (vgl. Mommsen, R. Staatsr. II[3] S. 21, Anm. 6). Man betrachtete ihn als das Oberhaupt des ihm in gleicher Weise wie die Augurn als consilium zur Seite stehenden Kollegiums (vgl. Plut. Num. 9), dessen erste Mitglieder nur vom König selbst durch Kooptation gewählt worden sein konnten. Wir dürfen nun aber im Hinblick auf die Bestimmungen der *lex coloniae Genetivae*, in welcher sowohl für die Pontifices wie für die Augurn die Dreizahl als die normale erscheint,[1]) noch über die Überlieferung hinausgehen und mit Mommsen (R. Staatsr. II[3] 21, Anm. 5) das nämliche Verhältnis für das älteste Rom, dessen Einrichtungen in den Kolonien mit merkwürdiger Zähigkeit bewahrt zu werden pflegten, voraussetzen.

Da hiernach die Zahl der Pontifices durchweg in drei aufgeht, so muss die Angabe des Livius (X 6, 6), wonach dieses Kollegium durch die *lex Ogulnia* auf acht Mitglieder gebracht worden sein soll, auf einem Irrtum beruhen, welche Konsequenz bereits von Mommsen (R. Staatsr. II[3] 22, Anm. 1) und Marquardt (R. Staatsv. III[2] 242) gezogen worden ist. Wenn andererseits die Mitgliederzahl ursprünglich drei betrug und sich nachher, wie man aus Ciceros Angabe über die zu Numas Zeit vorhandenen Pontifices schliessen muss, auf sechs steigerte, so wird man diese Vermehrung ebenso wie die gleiche im Kollegium des Augurn und Vestalinnen eingetretene Veränderung nach Mommsens Vorgang (R. Staatsr. III 111) durch die Aufnahme der *gentes minores* in den Patriziat zu erklären haben.

Gegen die Annahme, dass bei der Bildung der Priesterkollegien die politische Gliederung der Gemeinde berücksichtigt worden sei, hat auch Bormann (S. 353) an und für sich nichts einzuwenden. Er hegt nur Bedenken gegen die sich bei Mommsens Auffassung der Tribus als selbständiger Gemeinden (R. Staatsr. III 95 f.) ergebende Konsequenz, dass von Haus aus jede dieser Gemeinden einen Pontifex, einen Augur und eine Vestalin gehabt habe, während doch in diesen Priestertümern von jeher das Prinzip der Kollegialität maassgebend gewesen sei. Dieser Einwurf fällt indessen weg, wenn man im Anschluss an die römische Überlieferung die Tribus nicht als Überbleibsel selbständiger Gemeinden, sondern als politische, durch einen gesetzgeberischen Akt geschaffene Abteilungen eines einheitlichen Ganzen betrachtet.

Auch sonst fehlt es in den gottesdienstlichen Einrichtungen nicht an Anzeichen von dem Vorhandensein einer politischen Dreiteilung. Wir

1) c. 67: *neve quis quem in conlegium pontificum kapito sublegito cooptato nisi tum cum minus tribus pontificib(us) ex iis, qui c(oloniae) G(enetivae) sunt, erunt*, worauf in Hinsicht auf die Augurn die nämliche Bestimmung folgt.

dürfen ein solches Indicium darin erkennen, dass die ursprünglich an der Spitze der drei ältesten Reitercenturien stehenden *tribuni celerum*[1]), nachdem ihre militärischen Funktionen längst erloschen waren, noch gewisse sacra zu verwalten hatten.[2]) Es zeigt sich hier eine überraschende Analogie mit den vier *φυλοβασιλεῖς* in Athen; denn auch ihnen sind, nachdem die vier alten Phylen ihre politische Bedeutung verloren hatten, noch sakrale Obliegenheiten verblieben (Poll. VIII 111. 120), während sie ursprünglich den Oberbefehl über das von vier Anführern befehligte Heer (vgl. Il. XIII 689 f.) gehabt haben müssen. Durch diesen Vergleich drängt sich von selbst die Annahme auf, dass ebenso wie der späteren attischen Phyleneinteilung auch der späteren römischen Tribuseinteilung eine ältere Gliederung der Bürgerschaft voraufgegangen ist und nach ihrer Beseitigung noch weiterhin in den sakralen Einrichtungen Ausdruck gefunden hat.

Für das Bestehen der Tribus in der Eigenschaft religiöser den Kurien übergeordneter Verbände liegen aber auch ausdrückliche Zeugnisse vor. Nach einer uns durch Dionys (II 21) übermittelten Angabe Varros soll Romulus für die öffentlichen von den Tribus und Kurien (*κατὰ φυλάς τε καὶ φράτρας*) zu veranstaltenden Opfer sechzig Priester — es sind die dreissig Kurionen und die ihnen beigegebenen Flamines gemeint (vgl. Mommsen, R. Staatsr. III 101) — eingesetzt haben. Varro wäre schwerlich darauf verfallen, neben den Kurien die Tribus zu nennen, wenn die letzteren nicht auch zu seiner Zeit bei den gottesdienstlichen Handlungen irgendwie zur Geltung gekommen wären. Ein weiteres Zeugnis für diesen Sachverhalt bietet Plutarch, wenn er (*quaest. Rom.* 89) von den auf den 17. Februar fallenden Quirinalien sagt, dass dieses Fest nach Jubas Angabe für diejenigen, die ihre Kurien (*φρατρίας*) nicht

---

1) Ihre Dreizahl, für die kein ausdrückliches Zeugnis vorliegt, darf man mit Mommsen (R. Staatsr. II³ 177, Anm. 1) aus der bei Dionys (II 13) überlieferten Angabe des Valerius Antias erschliessen, dass die 300 *celeres*, die von den alten Autoren bald mit der Reiterei identifiziert (Paul. Diac. p. 55 M. Serv. Aen. XI 603), bald als eine neben ihr bestehende Leibwache des Romulus betrachtet werden (Liv. I 15, 8. Dionys. II 13), während die ursprüngliche Überlieferung ihnen jedenfalls beide Funktionen beilegte (vgl. Mommsen, R. Staatsr. III 106, Anm. 4), unter drei einem Oberbefehlshaber untergeordneten Centurionen gestanden hätten. Von mehreren tribuni celerum ist auch bei Dionys (II 64, s. die nächste Note) die Rede. Wenn nach anderen Angaben Brutus bei der Vertreibung der Könige allein dieses Amt bekleidet zu haben scheint (Liv. I 59, 7. Dionys IV 71, 75. Pompon. Dig. I 2, 2, 15), so ist dies wohl dahin aufzufassen, dass ihm zwei gleichberechtigte Kollegen zur Seite standen, er selbst aber nach dem auch in dem Kommando der späteren Kriegstribunen eingehaltenen Turnus den Oberbefehl führte.

2) Dionys II 64 (von Numa): *τὴν δὲ τρίτην* (der acht von ihm eingeführten *ἱερουργίαι*) *ἀπέδωκε τοῖς ἡγεμόσι τῶν κελερίων . . . . καὶ γὰρ οὗτοι τεταγμένας τινὰς ἱερουργίας ἐπετέλουν.* Fast. Praenest. unter dem 19. März (CIL. I² p. 234, vgl. 312): *[Sali] faciunt in comitio saltu [adstantibus po]ntificibus et trib. celer.*

wüssten, oder nach der Ansicht anderer Autoren für solche, die aus irgend einem Grunde an den in Tribusgliederung (*κατὰ φυλάς*) zu begehenden Fornacalien nicht geopfert hätten, eingerichtet worden sei. Unter den *φυλαί* können in diesem Zusammenhang natürlich nur die den Kurien übergeordneten Tribus gemeint sein.[1])

Die alte Dreiteilung der Bürgerschaft tritt ferner noch, wie bereits die Alten gefunden haben (vgl. Serv. Aen. V 560), in dem von bewaffneten Knaben aufgeführten *ludus Troiae* zu Tage, welchen Äneas zum ersten Male während seines Aufenthaltes in Sizilien veranstaltet haben soll.[2]) Nach Vergils Schilderung bildeten hierbei die Knaben drei Turmen von zwölf Mann unter je einem Anführer. Jede Turme teilte sich alsdann in zwei Hälften, von denen die eine links und die andere rechts abschwenkte. Die jetzt auf beiden Seiten befindlichen drei Halbturmen führten nunmehr verschiedene Evolutionen aus, wobei es zweimal zu einem Gefecht kam, um sich schliesslich wieder zu vereinigen. Mit dieser Darstellung scheinen die anderweitigen Angaben, nach denen die Knaben nicht in drei, sondern in zwei Turmen maiorum minorumque puerorum gegliedert waren (Suet. Caes. 39. Aug. 43. Tib. 6, vgl. Plut. Cat. min. 3), in Widerspruch zu stehen. Derselbe verschwindet jedoch, wenn man die bei Vergil vorkommende Halbierung der drei Turmen eben auf die Sonderung der älteren Knaben von den jüngeren bezieht. Der Ausdruck *turma*, womit man sonst eine Reiterabteilung von 30 Mann zu bezeichnen pflegte, wäre alsdann von Vergil für die zwölf eine einzelne Tribus vertretenden Knaben, von den anderen Autoren dagegen für die aus sämtlichen drei Tribus gebildeten Abteilungen von je 18 älteren und jüngeren Knaben gebraucht worden.[3])

---

1) Dies glaubt auch Marquardt-Wissowa (R. Staatsv. III² 197, Anm. 2), wenn Plutarch das eine Mal den Ausdruck *φρατρίας* und das andere Mal die Bezeichnung *κατὰ φυλάς* absichtlich gebraucht habe, annehmen zu müssen. Er hält es jedoch für wahrscheinlicher, dass Plutarch in beiden Fällen an die Kurien gedacht und lediglich, um die Wiederholung desselben Wortes zu vermeiden, bei der Übersetzung erst einen richtigen und dann einen falschen Ausdruck gebraucht habe. Ein derartiger Missgriff wäre wohl einem römischen Schriftsteller, nicht aber einem Griechen, dem die Verschiedenheit der Bedeutung von *φυλή* und *φρατρία* bekannt sein musste, zuzutrauen.

2) Verg. Aen. V 545 ff. Die hier vorliegende Überlieferung verdankt ihre Entstehung wohl dem Bestreben, den Namen *ludus Troiae* zu erklären, der nach Klausens sehr wahrscheinlicher Vermutung (Aeneas und die Penaten, S. 820 ff.) vielmehr von dem altlateinischen Verbum *truare* (= *moveri*, vgl. Fest. p. 9 M. s. v. *antroare*) abzuleiten sein dürfte. Zu Gunsten dieser Annahme kann jetzt noch geltend gemacht werden, dass sich auf einem bemalten etruskischen Thonkruge aus dem 7. oder 6. Jahrh. v. Chr. inmitten einer den labyrinthartigen Tummelplatz des Trojaspieles darstellenden Ornamentfigur die rückläufige Inschrift *truia* findet (vgl. Benndorf, Sitzungsber. d. Wien. Ak. d. Wiss., philos.-hist. Kl., Bd. CXXIII 1891, III, S. 47 ff.).

3) Im Gegensatz hierzu nimmt A. v. Premerstein (Festschrift für O. Benndorf, Wien 1898, S. 265) an, die Zahl der bei diesem Spiele auftretenden Turmen habe von

Wenden wir uns von den sakralen zu den militärischen Einrichtungen, so lässt sich auch auf diesem Gebiet eine die Dreiteilung der Gemeinde voraussetzende Überlieferung nachweisen, die weit über Varro hinaufreicht. Es ist sehr auffallend, dass die Kriegstribunen von den griechischen Schriftstellern durchgängig χιλίαρχοι genannt werden, obwohl diese Bezeichnung der Funktion, die sie in geschichtlicher Zeit ausübten, keineswegs entspricht. Unter einem χιλίαρχος kann man sich ursprünglich nur einen Befehlshaber von tausend Mann gedacht haben, wie es bei Herodot (VII 81) und Xenophon (Cyrop. III 3, 11. VIII 1, 14) der Fall ist. Die sechs in jeder Legion vorhandenen Kriegstribunen haben aber, soweit unsere Kenntnis reicht, nicht etwa einzelne Teile derselben befehligt,[1]) sondern das Kommando in der Weise kollegialisch geführt, dass dasselbe abwechselnd auf je zwei Monate von zwei Kriegstribunen übernommen und so in sechs Monaten, deren Dauer die auf die gute Jahreszeit beschränkten Feldzüge der älteren Zeit nicht zu überschreiten pflegten, der Turnus vollendet wurde (vgl. Polyb. VI 34, 3).

Welcher Geschichtschreiber sich der Benennung χιλίαρχοι in dem in Frage kommenden Sinne zuerst bedient hat, wissen wir nicht. Da sich dieser Gebrauch bereits bei Polybius (VI 19, 1. 19, 7. 20, 2. 21, 1. 33, 1 ff. 34, 2) findet, so liegt die Annahme sehr nahe, dass derselbe schon in dem griechisch geschriebenen Werke des Fabius, welches Polybius häufig benutzte, zur Anwendung gekommen war. Jedenfalls muss der Autor, der sich dieser Ausdrucksweise zuerst bediente, der Ansicht gewesen sein, dass zu irgend einer Zeit jeder Kriegstribun für sich allein eine Abteilung von tausend Mann befehligt habe; denn sonst wäre der Gebrauch des fraglichen Ausdruckes, der doch nur gewählt worden sein kann, um die römischen Heereseinrichtungen dem Verständnis des griechischen Lesers näher zu bringen, nicht zu erklären. Wir kommen so zu dem Resultat, dass Fabius oder wer sonst den fraglichen Ausdruck in Umlauf gebracht haben mag, die Kriegstribunen der früheren Zeit als Anführer von je tausend Mann betrachtete. Diese Vorstellung steht aber in unlösbarem Zusammenhang mit der uns bei Varro und unabhängig von ihm bei Dionys und Dio entgegentretenden Annahme, dass das älteste Heeresaufgebot der Römer 3000 Mann betragen und jeder Kriegstribun ein Drittel hiervon befehligt habe (vgl. S. 2. 5. 7). Man

---

Haus aus nur zwei betragen und sei erst unter der Einwirkung der varronischen Theorie von der einstigen Existenz von drei Tribus der *Tities*, *Ramnes* und *Luceres* auf drei erhöht worden.

1) So denkt sich Madvig (Verfass. u. Verwaltung des R. Staates II 503) den Sachverhalt, wenn er meint, dass der Name χιλίαρχοι auf eine Legion von 6000 Mann hinweise. Es ist hierbei nicht berücksichtigt, dass die Normalstärke der Legion erst von Marius auf diese Ziffer gebracht wurde (Paul. Diac. p. 336 M.), während sie vorher nur 4200 Mann betrug (Polyb. VI 20, 8).

hat also schon mindestens ein Jahrhundert vor Varro eine ursprüngliche Dreiteilung der römischen Bürgerschaft vorausgesetzt.

Von den ältesten Zuständen Roms konnten natürlich auch Fabius und seine Zeitgenossen keine sichere Kenntnis mehr haben, aber man wird nicht wohl daran thun, eine allem Anscheine nach in ihre Zeit zurückreichende Überlieferung zu verwerfen. Was entschieden zu ihren Gunsten spricht, ist einmal die schwerlich zu bezweifelnde Ableitung des Wortes *miles* von *mille* und sodann die Sechszahl der Kriegstribunen, sowohl in ihrer Eigenschaft als Stellvertreter der Konsuln wie auch als Legionsoffiziere, die am leichtesten zu erklären ist unter der Voraussetzung, dass ursprünglich drei vorhanden waren, von denen jeder das Aufgebot einer Tribus befehligte, und dass sodann nach der unter Tarquinius Priscus erfolgten Verdoppelung der Bürgerschaft die Zahl auf sechs erhöht wurde (vgl. Mommsen, R. Staatsr. II [3] 185).

Es liegt sehr nahe, die bei den Kommissionen für die Gründung von Kolonien und Anweisung von Ländereien lange Zeit stehende Anzahl von drei Mitgliedern (Mommsen, R. Staatsr. II [3] 628) gleichfalls auf eine entsprechende Gliederung der Bürgerschaft zurückzuführen. Die alten Geschichtschreiber müssen in der That der Ansicht gewesen sein, dass bei den in der Königszeit erfolgten Deduktionen jede der drei Tribus in gleichem Maasse berücksichtigt worden sei; denn es ist wohl kein Zufall, wenn von Romulus berichtet wird, dass er nach Antemnä und Cänina je 300 Ansiedler gesandt habe (Dionys. II 35), und die nämliche Zahl bei der Anlage einer Kolonie in Fidenä wiederkehrt (Dionys. II 53).

Wir haben demnach die *tresviri agris dandis* und *coloniae deducendae* als eine bereits in die Königszeit hinaufreichende Behörde zu betrachten, die ursprünglich vom König ernannt wurde und in dessen Auftrag ihre Amtshandlungen verrichtete und erst mit der Einführung der Republik, mit der ihre Wahl auf das Volk übergegangen sein muss, zu einer Magistratur wurde. Auf diese Weise findet die Dreizahl, die sich sonst in den republikanischen Magistraturen vor dem dritten Jahrhundert vor Chr. nicht nachweisen lässt und daher für Mommsen ein hauptsächlicher Anlass gewesen ist, die aus älterer Zeit vorliegenden Nachrichten über die Einsetzung von *tresviri coloniae deducendae* (Liv. III 1, 6 unter 467, IV 11, 5 unter 442, V 24, 4 unter 395, VI 21, 4 unter 383) in Zweifel zu ziehen und für die ältere Zeit ihre Funktionen den Konsuln zu überweisen (R. Staatsr. II [3] 627, Anm. 2), ihre angemessene Erklärung.

Als ein Beweis für das Vorhandensein einer älteren, der servianischen Tribuseinteilung voraufgehenden Gliederung kann noch geltend gemacht werden, dass der etruskische Ritus, nach welchem laut einer glaubwürdigen Überlieferung die Gründung Roms ebenso wie die der latinischen Städte überhaupt geschehen sein soll (Plut. Rom. 11. Varr. l. L. V 143),

eine Einteilung nach Tribus, Kurien und Centurien vorschrieb. Wir entnehmen dies aus einer uns durch Festus (s. v. *rituales* p. 285 M.) überlieferten Bestimmung der etruskischen Ritualschriften: *rituales nominantur Etruscorum libri, in quibus praescribtum est, quo ritu condantur urbes, arae aedes sacrentur, qua sanctitate muri, quo iure portae, quomodo tribus curiae centuriae distribuantur, exercitus constituantur ordinentur ceteraque eiusmodi ad bellum ac pacem pertinentia.* O. Müller (Die Etrusker I [1] 344) meint, unter den Tribus und Centurien seien diejenigen Abteilungen zu verstehen, nach denen das Volk in den Tribut- und Centuriatcomitien der geschichtlichen Zeit gegliedert war. Die Überlieferung stände jedoch mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie die Gründung Roms nach etruskischem Ritus geschehen, die von demselben vorgeschriebene Einteilung der Bürgerschaft nach Tribus und Centurien dagegen erst unter Servius Tullius stattfinden liesse. Unter den Tribus können demnach, worauf schon die Voranstellung dieser Bezeichnung führt, nur solche Abteilungen verstanden werden, die den Kurien übergeordnet waren.[1]) Eine Bestätigung erhält diese Auffassung dadurch, dass in dem etruskischen Mantua eine analoge Gliederung begegnet; denn wir finden daselbst drei Tribus, von denen jede wieder in vier Kurien zerfiel (Serv. Aen. X 202). War hiernach die Tribuseinteilung von den Etruskern übernommen, was auch im Hinblick auf die in den tuskischen Städten sowohl in den heiligen drei Thoren als auch in den drei Tempeln des Juppiter, der Juno und der Minerva (Serv. Aen. I 422) zur Geltung kommende Bedeutung der Dreizahl alle Wahrscheinlichkeit hat, so liegt es sehr nahe, auch die dunkeln Bezeichnungen *Tities*, *Ramnes* und *Luceres* auf den nämlichen Ursprung zurückzuführen; und zwar um so mehr, als nach einer bei Plinius (n. h. III 66) vorliegenden weit verbreiteten Tradition das romulische Rom die vom etruskischen Ritus vorgeschriebenen drei Thore gleichfalls gehabt haben soll. Der etruskische Dichter Volnius hat sich in der That für diese Annahme entschieden (vgl. Varr. l. L. V 55), und seine Ansicht erhält dadurch, dass sie von keinem Geringeren als Varro gebilligt wurde (vgl. S. 5, Anm. 1), noch grössere Autorität.[2])

Für den etruskischen Ursprung der Tribusnamen spricht ausserdem noch die von Pais (*Storia di Roma* I 1, Turin 1898, S. 279) hervorgehobene Thatsache, dass als König der einst etruskischen Stadt Ardea[3])

1) Auch Niebuhr (Röm. Gesch. I 157) hat richtig erkannt, dass sich die fragliche Bestimmung auf die Urverfassung beziehen muss.

2) Auch O. Müller (Kleine Schriften I 167) ist der Ansicht, dass durch dieses Zeugnis jedes andere aufgewogen würde.

3) Die Rutuler von Ardea werden bei Appian (βασιλ. 1) geradezu als Tyrrhener bezeichnet, und der Name des bei Verg. Aen. VII 409 ff. über sie gebietenden *Turnus* ist mit *Turseus* oder *Τυῤῥηνός*, wie er bei Dionys I 64 lautet, identisch. Vgl. Schwegler, Röm. Gesch. I 331 und Cuno, Etrusker, S. 84 f.

ein als Doppelgänger des Lucumo und Bundesgenosse des Romulus im Kriege mit den Sabinern figurierender *Lucerus* genannt wird, von dem man den Namen der *Luceres* ableitete (Paul. Diac. p. 119 M. s. v. *Lucereses*, vgl. oben S. 4, Anm. 3), und nicht minder der bei Verg. *Aen.* IX 325 in den Reihen der etruskischen[1]) Rutuler kämpfende und dem Turnus als Augur dienende König *Rhamnes.*

Die Herleitung der Kurieneinteilung aus Etrurien kann andrerseits darauf gestützt werden, dass der Kult der in Rom verehrten *Juno Curis* oder *Curitis* (Paulus p. 64 s. v. *curiales mensae.* Dionys II 50. Mommsen, R. Staatsr. III 101) auch in Falerii begegnet.[2]) Nach den Bestimmungen der etruskischen Ritualschriften (s. S. 19) sollten die Kurien ihrerseits wieder in Centurien gegliedert werden. In dem ältesten Rom fielen jedoch nach der Ansicht der antiken Altertumsforscher, welche auf die einzelnen Tribus ein Heeresaufgebot von 1000 und auf die ganze Bürgerschaft ein solches von 3000 Mann rechneten, die Kurien, auf die hiernach je 100 Mann kamen, mit den Centurien zusammen.[3]) Wären die 3000 Mann der ursprünglichen Legion nicht von vornherein durch eine feste Überlieferung gegeben gewesen, so hätten die römischen Gelehrten wohl nicht darauf verzichtet, die in den Ritualbüchern vorgeschriebene Einteilung vollständig durchzuführen und jede Kurie wieder ihrerseits in eine Anzahl von Centurien zerfallen zu lassen.

Um die Reihe der für die alte Dreiteilung der römischen Bürgerschaft sprechenden Argumente zu schliessen, mag endlich noch bemerkt werden, dass eine Hinweisung auf diese Gliederung, wie bereits Niebuhr (Röm. Gesch. I 386, Anm. 871), Schwegler (Röm. Gesch. I 586 ff.) und Volquardsen (Die drei ältesten römischen Tribus, im Rhein. Mus. XXXIII 1878, S. 545) gefunden haben, in der alten Sage vom Kampfe der drei Horatier mit den drei Kuriatiern vorzuliegen scheint. Bei einer solchen Auffassung muss man konsequenter Weise mit den soeben genannten Forschern auch für Alba Longa drei durch die Kuriatier vertretene Tribus annehmen, welche Ansicht dadurch, dass nicht nur Rom, sondern die latinischen Städte überhaupt nach etruskischem Ritus gegründet worden sein sollen (vgl. S. 18), an Wahrscheinlichkeit gewinnt.

Nachdem wir so mit unserer Beweisführung zu Ende gelangt sind, wird es nützlich sein, dieselbe noch einmal kurz zusammenzufassen. Wir sind im Gegensatz zu Bormann, der die Tradition von der romulischen Tribuseinteilung auf Kombinationen Varros zurückführte, zu dem Resultat gelangt, dass die hierüber in Ciceros Schrift de re publica, bei Dionys

1) Vgl. die vorige Note.

2) Vgl. C.I.L. XI 3100. 3125. 3126 und O. Müller, Etrusker II[1] 45, Anm. 12.

3) Bei Lydus de mag. I 16 hat diese Auffassung eine so feste Gestalt gewonnen, dass mit der durch den Hinzutritt der Sabiner bewirkten Verdoppelung des Heeres eine Vermehrung der Kurien von 30 auf 60 Hand in Hand geht.

und Dio vorliegenden Berichte von Varro unabhängig sind. Was insbesondere Ciceros Darstellung betrifft, so zeigte sich, dass dieselbe Varro bereits vorgelegen hat, während andrerseits für Dio die Benutzung einer auf ältere Überlieferungen zurückgehenden Quelle nachgewiesen werden konnte. Ferner begegneten uns die drei Tribus in der Tradition des Augurnkollegiums, welcher man ein höheres Alter zuzuschreiben berechtigt ist. Für eine Vertretung der drei Tribus in dieser Priesterschaft sprach auch ihre Mitgliederzahl bis zum Ende der Republik. Ebenso war dies der Fall bei den vestalischen Jungfrauen, deren Sechszahl bereits von den Alten mit der Tribuseinteilung in Verbindung gebracht wird, und bei den Pontifices. Einen Beweis dafür, dass der späteren Tribuseinteilung eine ältere voraufgegangen sein muss, glaubten wir andrerseits erblicken zu müssen in den sakralen Funktionen der drei *tribuni celerum*, die ein ähnliches Schicksal wie die vier *φυλοβασιλεῖς* im alten Athen gehabt zu haben scheinen. Bei Dionys und Plutarch fanden wir ferner Zeugnisse dafür, dass noch in späterer Zeit bei den von den Kurien veranstalteten Gottesdiensten auch die ihnen übergeordneten Tribus zur Geltung gekommen sind. Ein weiteres Argument für deren Existenz lieferte die Einteilung der bei dem *ludus Troiae* auftretenden berittenen Knaben in drei Turmen. Nicht minder ergab sich ein solches aus der frühzeitig vorkommenden, für die geschichtliche Zeit aber nicht mehr zutreffenden Bezeichnung der Legionstribunen als *χιλίαρχοι*, die nur auf der Voraussetzung beruhen kann, dass ursprünglich jeder Kriegstribun für sich allein 1000 Mann befehligte, wie es eben bei einer Dreiteilung des für die älteste Zeit angenommenen Heeres von 3000 Mann der Fall war. Ein weiteres Indicium dafür, dass einst die Gemeinde in drei Tribus gegliedert war, durften wir erblicken in den *tresviri coloniae deducendae* und *agris dandis*, deren ungerade Zahl den Einrichtungen der älteren Republik widerstreitet und daher auf einen früheren Ursprung hinzuweisen scheint, sowie in der hiermit harmonierenden Zahl von 300 Kolonisten, die bei den dem Romulus zugeschriebenen Deduktionen wiederholt begegnet. Ein starker Beweis für die Realität der drei Tribus ergab sich noch daraus, dass der etruskische Ritus, nach welchem Rom und die latinischen Städte überhaupt gegründet sein sollen, eine Einteilung der Bürgerschaft in Tribus, Kurien und Centurien vorschrieb, in welchem Zusammenhang nur eine den Kurien übergeordnete Gliederung nach Tribus, wie sie thatsächlich in Mantua existierte, gemeint sein kann. Nachdem sich die Tribus so als eine etruskische Einrichtung erwiesen hatten, hielten wir uns für berechtigt, der von Varro gebilligten Angabe des etruskischen Dichters Volnius, dass ihre Namen aus Etrurien entlehnt seien, Glauben zu schenken, und zwar umsomehr, als in der Sage der einst von den etruskischen Rutulern bewohnten Stadt Ardea die Königsnamen *Rhamnes* und *Lucerus* vorkommen. Einen Reflex der alten Dreiteilung fanden wir

endlich in der Erzählung vom Kampfe der drei Horatier mit den drei Kuriatiern, woraus wir auch das Bestehen einer gleichen Gliederung in Alba Longa folgern zu dürfen glaubten.

Gegenüber dieser Reihe von Argumenten wird man darauf, dass weder bei Livius (I 13, 6 ff.) noch in dem von ihm unabhängigen Berichte in der Schrift de vir. ill. (2, 11 ff.) neben den dreissig Kurien und den drei Reitercenturien die drei Tribus erwähnt werden, kein Gewicht zu legen haben. Das Stillschweigen dieser Autoren findet seine genügende Erklärung darin, dass in der späteren Zeit die alten Tribus in politischer Hinsicht noch mehr als die Kurien und die drei doppelten Rittercenturien, die doch beide als Stimmkörper noch fortbestanden, in den Hintergrund getreten waren. Verschwunden sind sie aber jedenfalls nicht, sondern es muss sich die Erinnerung daran, welche Kurien zu den *Tities* oder den *Ramnes* oder den *Luceres* gehörten, erhalten haben. Im anderen Falle wäre weder die für die geschichtliche Zeit bezeugte Vertretung der drei Tribus in den Priesterschaften der Augurn und Vestalinnen noch die bei religiösen Festen vorkommende Gliederung der Bürgerschaft nach Tribus und Kurien, von der wir durch Dionys und Plutarch Kenntnis erhalten (S. 15 ff.), möglich gewesen. Auch hätte es keinen Sinn gehabt, die drei alten Rittercenturien, welche in der späteren Heeresordnung überhaupt keine Stelle mehr fanden und eben in ihrer Eigenschaft als reine Stimmkörper von den zwölf militärischen Rittercenturien durch die Benennung sex suffragia unterschieden wurden, weiter bestehen zu lassen, wenn die drei Tribus, die durch sie repräsentiert werden sollten, überhaupt nicht mehr vorhanden waren.

Wir wenden uns nunmehr zu der in zweiter Linie zu erledigenden Frage, ob die romulischen Tribus, wie man gewöhnlich annimmt, auf eine Vereinigung verschiedener Volksstämme oder Gemeinden oder lediglich auf eine künstliche Einteilung zurückzuführen sind.[1]

Die Vertreter der ersten Auffassung denken sich im Anschluss an Niebuhr den Sachverhalt meistens so, dass die *Ramnes* mit der ursprünglichen Bevölkerung, die *Tities* mit den von Titus Tatius hinzugebrachten Sabinern und die *Luceres* mit den unter Tullus Hostilius nach Rom übergesiedelten Albanern zu identifizieren seien.[2] Von einem solchen Sachverhalt, womit sich der den *Tities* in der Reihenfolge zukommende Vor-

1) Für diese letztere Ansicht entscheiden sich H. Nissen (Das Templum, S. 144), Zöller (Latium und Rom, S. 28), Volquardsen (Die drei ältesten römischen Tribus, Rhein. Mus. XXXIII 1878, S. 538 ff), E. Meyer (Gesch. d. Altert. II 510. 513) und Pais (*Storia di Roma* I 1, 279), der in den Namen der drei Tribus Bezeichnungen erblicken möchte, welche die übrigen latinischen Städte mit Rom gemein gehabt hätten.

2) Niebuhr, Röm. Gesch. I 329 ff. Schwegler, Röm. Gesch. I 502 ff. Lange, Röm. Altert. I³ 88 ff. Willems, *Le sénat de la république romaine* I 22.

rang (vgl. S. 1, Anm. 1) schlecht verträgt, weiss jedoch, wie schon Volquardsen (Rhein. Mus. XXXIII 1878, S. 542 f.) mit Recht geltend gemacht hat, die römische Überlieferung nichts, sondern dieselbe lässt vielmehr die Einteilung der Bürgerschaft in drei Tribus entweder gleich nach der Gründung der Stadt[1]) oder nach dem Hinzutritt der Sabiner,[2]) wodurch doch nur eine Zweiteilung hätte motiviert werden können, erfolgen. In beiden Fällen erscheint also diese Massregel als ein von dem Stadtgründer nach freiem Ermessen vorgenommener politischer Akt.

Einen anderen Weg hat Mommsen eingeschlagen. Er nimmt, indem er die Gleichsetzung der *Luceres* mit den Albanern fallen und die sabinische Herkunft der *Tities* dahingestellt sein lässt (Hermes XXI 1886, S. 583), an, nach der ursprünglichen Überlieferung, die am reinsten bei Cicero (rep. II 14) erhalten sei, habe die Vereinigung von drei Gemeinden zu einem Staate nach dem Friedensschlusse zwischen Romulus und Titus Tatius stattgefunden. Die Stammsage der *Luceres* sei indessen dadurch, dass man als Prototyp für das Konsulat nur ein Doppelkönigtum habe brauchen können, verloren gegangen (R. Staatsr. III 99 ff. 845, Anm. 2).

Aber auch diese Ansicht erweist sich als unhaltbar. Zunächst steht ihr die nicht nur bei Varro und Dionys (vgl. S. 3. 5), sondern auch in einer alten Relation bei Dio (vgl. S. 5 ff.) vorkommende Überlieferung entgegen, welche die Einrichtung der drei Tribus bereits vor dem Hinzutritt der Sabiner erfolgen liess. Wir haben ferner gesehen, dass die von dem etruskischen Dichter Volnius aufgestellte und von Varro gebilligte Ansicht, wonach die Tribusbezeichnungen mit der römischen Gründungssage nichts zu thun haben, sondern vielmehr etruskischen Ursprungs sind, alle Wahrscheinlichkeit für sich hat (vgl. S. 18 ff.). Ausserdem hat aber Mommsen selbst durch seinen Nachweis, dass die Tatiuslegende erst nach der Verleihung des vollen Bürgerrechts an die Sabiner (268 n. Chr.) entstanden sein kann (Hermes XXI 1886, S. 570 ff.), der einzig und allein auf dieser Erzählung beruhenden Auffassung, dass die *Ramnes* und *Tities* von Haus aus selbständige Gemeinden gebildet hätten, den Boden entzogen.

Durch seine Annahme, dass Rom aus der Vereinigung von drei Gemeinden hervorgegangen sei, ist Mommsen zu der Konsequenz geführt worden, dass der Senat, dessen Normalbestand in den von Rom aus geordneten Gemeinden hundert Mitglieder betrug (vgl. Mommsen, R. Staatsr.

1) Dieser Tradition folgten Varro (bei Dionys II 47, vgl. S. 3), Dionys (II 7, vgl. S. 5) und Dio (fr. 5, 8, vgl. S. 7).

2) Hiernach Cic. rep. II 14. Plut. Rom. 20 (aus Juba, vgl. S. 4, Anm. 1) und Paulus Diac. p. 119 M. s. v. *Lucereses*. Die nämliche Überlieferung liegt ferner vor bei Livius (I 13, 6 ff.) und in der Schrift de vir. ill. (2, 11), an welchen beiden Stellen zwar die Tribuseinteilung selbst nicht erwähnt, die auf ihr beruhende Einrichtung der dreissig Kurien und der drei Reitercenturien der *Tities*, *Ramnes* und *Luceres* dagegen erst nach der Vereinigung mit den Sabinern berichtet wird. Vgl. S. 4.

III 845, Anm. 1), nach der ursprünglichen Legende bereits unter Romulus die älteste geschlichtlich beglaubigte Zahl von 300 Mitgliedern (Liv. II 1, 10. Dionys. V. 13. Festus p. 254 M. s. v. *qui patres*) erreicht habe (R. Staatsr. III 845). In entschiedenem Widerspruch hiermit steht jedoch die Erzählung von dem nach dem Tode des Romulus eingetretenen Interregnum, welche in ihrer reinsten bei Livius (I 17), in der vita Taciti (c. 1) und bei Arnobius (I 41) vorliegenden Überlieferung die als ursprünglich angenommene Zahl von hundert Senatoren (Liv. I 8, 7. Dionys II 12. Vell. I 8, 6. Plut. Rom. 13. Fest. p. 246 M. s. v. *patres*. Eutrop. I 2, 1. Ovid. fast. III 127) festhält. Wir haben es sowohl in diesem Bericht wie auch in Dios Darstellung, welche diese Mitgliederzahl noch bis auf Tarquinius Priscus fortbestehen lässt (vgl. S. 9 f.), mit einer Tradition zu thun, welche älter ist, als die eine Verdoppelung des romulischen Senats nach dem Hinzutritt der Sabiner (vgl. Dionys. II 47) erfordernde Tatiuslegende. Nachdem diese Legende einmal ein fester Bestandteil der Überlieferung geworden war, musste die ursprüngliche Tradition, nach welcher der Senat erst von Tarquinius Priscus von hundert Mitgliedern auf zweihundert und sodann im ersten Jahre der Republik durch Aufnahme von hundert Plebejern auf dreihundert Mitglieder gebracht wurde, notwendig in Zerrüttung geraten.[1])

Es ist nunmehr noch ein positives Argument zu berücksichtigen, welches Mommsen zu Gunsten seiner Annahme, dass die *Tities* einst ein besonderes Gemeinwesen gebildet hätten, ins Feld geführt hat. Es ist dies die Existenz einer Priesterschaft, die den Namen *sodales Titii* führte. Nach einer bei Tac. ann. I 54 vorliegenden Überlieferung soll dieses Kollegium von Titus Tatius zur Erhaltung der sabinischen Sacra, nach einer anderen Angabe dagegen, die sich Tac. hist. II 95 findet und auch dem Dionys (II 52) vorgelegen haben muss,[2]) von Romulus zum Andenken an Titus Tatius eingesetzt worden sein. Eine dritte Ansicht begegnet bei Varro, der den Namen der fraglichen Priesterschaft von den nicht näher bekannten *aves Titiae* ableitete.[3]) Was die beiden ersten Erklärungen betrifft, so beruhen dieselben auf der erst im dritten Jahrhundert v. Chr. entstandenen Tatiuslegende (vgl. S. 23). Die Beziehung auf den Totenkult des Tatius wird ausserdem noch, wie Mommsen (R. Staatsr. III 97, Anm. 3) mit Wahrscheinlichkeit vermutet, durch das Bestreben, die Konsekrationen der augusteischen Zeit an alte Einrichtungen anzulehnen, veranlasst sein. Desto mehr Wert legt Mommsen auf die

1) Dieser Prozess ist in der S. 10, Anm. 1 zitierten Abhandlung näher dargelegt worden.

2) Bei Dionys ist zwar nicht von den *sodales Titii*, wohl aber von einem Trankopfer, das dem Titus Tatius alljährlich von Staatswegen gespendet wurde, die Rede.

3) l. L. V 85: *sodales Titii dicti ab Titiis avibus, quas in auguriis certis observare solent.*

bei Varro vorkommende Ableitung der *sodales Titii* von den *aves Titiae.* Er glaubt hieraus die Folgerung ziehen zu dürfen, dass einst die *Tities* eine Sondergemeinde mit eigener Auspicalordnung gebildet hätten (Hermes XXI 1886, S. 583. R. Staatsr. III 97, Anm. 3). Wir werden aber im Gegenteil aus Varros Etymologie zu entnehmen haben, dass ihm von einer Beziehung der *sodales Titii* zu der Tribus der *Tities* nichts bekannt war. Dass auch die *aves Titiae* mit dieser Abteilung der Gemeinde in keinem Zusammenhang stehen, ergiebt sich aus einer Glosse, in der der Ausdruck *Titiensis clangor* mit *id est sonitus cum tumultu* erklärt wird (Corp. gloss. Lat. ed. Götz, IV 424). Wir haben es also mit einer der Auguralsprache eigentümlichen Bezeichnung zu thun, deren Etymologie wir nicht zu ergründen vermögen. Die Richtigkeit der von Mommsen aufgestellten Kombination ist auch bereits von E. Meyer (Gesch. d. Altert. II 513) bezweifelt worden.

Der für Mommsens Ansicht ausschlaggebende Grund scheint die von ihm (R. Staatsr. III 96) geltend gemachte Erwägung zu sein, dass eine doppelte Einteilung der Gemeinde in Tribus und Kurien nicht den Charakter einer primären Einrichtung zu haben scheine. Die etruskischen Ritualschriften, deren Bestimmungen nicht nur für Rom, sondern für die latinischen Städte überhaupt maassgebend gewesen sein sollen (vgl. S. 18 ff.), setzen aber sogar eine dreifache Gliederung nach Tribus, Kurien und Centurien als Norm voraus. Ferner finden sich die Kurien als Unterabteilungen der Tribus in der Etruskerstadt Mantua, deren Bürgerschaft in drei Tribus mit je vier zugehörigen Kurien zerfiel (vgl. S. 19). Die vier attischen Phylen, von denen jede wieder in drei Phratrien eingeteilt war, bieten hierzu eine gute Analogie. Wenn Mommsen (a. a. O.) seine Auffassung in zweiter Linie darauf stützt, dass in der Munizipalverfassung bei der so häufig vorkommenden Kurienordnung doch nirgends eine der Tribus entsprechende Mittelstufe zwischen Gemeinde und Kurie begegne, so ist dieses Argument nur von geringer Bedeutung; denn auch in Rom treten die alten Tribus hinter den Kurien in dem Maasse zurück, dass ihre Existenz von Niese und Bormann hat in Zweifel gezogen werden können. Es ist daher sehr wohl denkbar, dass auch in den Munizipien eine den Kurien übergeordnete Einteilung nach Tribus bestanden hat und von ihrer Existenz bloss deshalb nichts verlautet, weil bei den Volksabstimmungen die Kurien allein in Betracht kamen. Aus den Bestimmungen der *lex coloniae Genetivae*, worin für die Kollegien der Pontifices und der Augurn die Dreizahl als Norm festgesetzt wird (vgl. S. 14), dürfen wir nicht nur mit Mommsen (R. Staatsr. II[3] 21, Anm. 5) den Schluss ziehen, dass ein solches Verhältnis im ältesten Rom bestanden hat, sondern noch weiter folgern, dass auch in den Munizipien eine Dreiteilung der Bürgerschaft existierte.

Die Zurückführung der Tribus auf eine künstliche Gliederung gewinnt

noch wesentlich an Wahrscheinlichkeit, wenn man ihren etruskischen Ursprung und die Bedeutung der Dreizahl bei den Etruskern (vgl. S. 18 ff.) in Erwägung zieht. Zu Gunsten unserer Annahme kann ferner geltend gemacht werden, dass diese Zahl auch bei den Römern selbst und nicht minder bei den Umbrern, den Griechen und Germanen eine grosse Rolle spielt.[1]) Insbesondere liegt es nahe, die römische Tribuseinteilung mit der bei den Doriern regelmässig durchgeführten Gliederung der Bürgerschaft in drei Phylen auf eine Linie zu stellen.[2])

Als ein in politischer Hinsicht maassgebender Faktor tritt uns bei den italischen Völkerschaften die Dreizahl sowohl in der Festsetzung der zum Latinerbunde gehörigen Städte auf dreissig[3]) als auch in mehreren zwar meistens nicht auf auf geschichtlicher Überlieferung beruhenden, aber doch jedenfalls in Anlehnung an thatsächliche Verhältnisse konstruierten Berichten von Gebietsabtretungen entgegen. Von den beiden von Romulus besiegten Städten Antemnä und Cänina erzählt Dionys (II 35), dass sie ein Drittel ihres Grundes und Bodens an römische Ansiedler hätten abgeben müssen. Von dem nämlichen Schicksal soll Cameria betroffen worden sein (ibid. II 50). Als diese Stadt sich sodann zum zweiten Mal gegen die Römer erhob, wurde ihr die Hälfte des noch belassenen, also ein weiteres Drittel ihres ursprünglichen Gebietes genommen (ibid. II 54). Zu diesen Fällen, auf die bereits Volquardsen (Rhein. Mus. XXXIII 1878, S. 553) hingewiesen hat, gesellt sich noch das Verfahren gegen die Herniker und Privernaten, von denen die ersteren im Jahre 486, die letzteren aber im Jahre 341 nach den bei Livius (II 41, 1. VIII 1, 3) vorliegenden Berichten zwei Drittel ihrer Ländereien abtreten mussten, sowie die unter 303 gemeldete Bestrafung der Frusinaten, die den dritten Teil ihres Gebietes eingebüsst haben sollen (Liv. X 1, 3). Am besten erklären sich diese Angaben durch die von Volquardsen (a. a. O. S. 554) aufgestellte Annahme, dass die Dreiteilung des Grundes und Bodens in den italischen Städten überhaupt üblich war und den Römern hierdurch bei einer Eroberung das erwähnte Verfahren nahe gelegt wurde.

Die vorstehende Untersuchung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die drei alten Tribus nicht auf einem Synökismus, sondern auf einer willkürlichen Einteilung beruhen, für welche der etruskische Ritus maassgebend war. Es ist nun noch auf die Frage einzugehen, ob wir uns diese Tribus, wie es seit Niebuhr (Röm. Gesch. I 370 ff.) und Schwegler (Röm. Gesch. I 621 ff.) vielfach geschieht, als rein patrizisch oder als patrizisch-plebejisch zu denken haben.

1) Zahlreiche Belege hierfür giebt Diels, Sibyll. Blätter, S. 40 ff. In Hinsicht auf die Umbrer vgl. Bücheler, Umbrica, S. 133 f.

2) Hierauf hat Nissen (Templum, S. 144) hingewiesen.

3) Vgl. Volquardsen, Rhein. Mus. XXXIII (1878), S. 545.

Mommsen hat in seinen Römischen Forschungen (I 140ff.) den unwiderleglichen Beweis geführt, dass die den drei Tribus untergeordneten Kurien, soweit die römische Überlieferung zurückreicht, als Einteilung der gesamten patrizisch-plebejischen Bürgerschaft bestanden haben. Nichts desto weniger hat auch er sich von der Anschauung Niebuhrs und Schweglers, dass die Kurien von Haus aus auf den patrizischen Geschlechtern beruhen, nicht zu emanzipieren vermocht und daher wenigstens für die vorgeschichtliche Zeit die Existenz rein patrizischer Tribus und Kurien angenommen (Röm. Forsch. I 274ff. Röm. Staatsr. III 89ff.). Gegen eine solche Auffassung wird indessen von E. Meyer (Gesch. des Altert. II 513) mit Recht geltend gemacht, dass ein Adel ohne den Gegensatz nichtadliger Bauern gar nicht existieren konnte. Wir haben demnach keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die drei Tribus und die dreissig Kurien, die nach der einstimmigen Ansicht der römischen Altertumsforscher das ganze Volk in seiner militärischen Gliederung repräsentierten, von Anfang an auch die Plebejer umfassten. Als Patrizier betrachtete man die angesehensten Familienhäupter, welche bei der Gründung der Stadt vorhanden waren (Dionys II 8), oder die hundert von Romulus ernannten Senatoren (Plut. Rom. 13. quaest. Rom. 13) und ihre Nachkommen (Cic. rep. II 23. Liv. I 8, 7). Nach dieser Auffassung bildeten also die Patrizier nur einen geringen Teil der gesamten in den drei Tribus enthaltenen Bürgerschaft, welche der Überlieferung zufolge von vornherein 3000 Fusssoldaten und 300 Reiter ins Feld zu stellen vermochte (vgl. S. 5). Man könnte nun geneigt sein anzunehmen, dass ursprünglich in Rom die gleichen Verhältnisse bestanden hätten, wie in der Mehrzahl der griechischen Staaten, in denen sich der Adel nach der Abschaffung des Königtums aus der Ritterschaft zusammenzusetzen pflegte (Aristot. pol. VI 13, p. 168, 23ff. Bekk.), und demgemäss vermuten, dass wenigstens der römische Ritterstand von Haus aus rein patrizisch gewesen sei. Eine solche Ansicht findet indessen in der Überlieferung nicht die mindeste Stütze und wird überdies ausgeschlossen durch die von Mommsen (R. Staatsr. III 292) auf Grund verschiedener Angaben (Liv. I 43, 9. XLIII. 16, 14. Cic. Phil. II 82) erwiesene Thatsache, dass in historischer Zeit die drei doppelten Rittercenturien der *Tities*, *Ramnes* und *Luceres* bei der Ausübung des Stimmrechtes hinter den zwölf anderen Rittercenturien zurückstanden, indem diese letzteren mit der ersten Klasse, die drei doppelten Rittercenturien dagegen zwischen der ersten und der zweiten Klasse für sich abstimmten. Eine solche Zurücksetzung, die von der Überlieferung bereits auf die servianische Stimmordnung zurückgeführt wird (Liv. I 43, 9. Fest. p. 334 M. s. v. *sex suffragia* und dazu Mommsen, Röm. Forsch. I 139f.), erscheint mit einem ursprünglichen Patriziat der drei alten Rittercenturien unvereinbar. Es ist daher unstatthaft, mit Mommsen (R. Staatsr. III 254) die in der servianischen Centurienordnung

vorkommenden *proci patricii* (Cic. orat. 156. Fest. p. 249 M. s. v. *procum patricium*) mit den *Tities, Ramnes* und *Luceres* zu identifizieren.[1]) Unsere Untersuchung führt demnach zu dem Resultat, dass nicht nur die drei alten Tribus, sondern auch die aus ihnen gebildeten Rittercenturien von Haus aus patrizisch-plebejisch gewesen sind.

---

1) Lange (Röm. Altert. I³ 482) trifft vielleicht das Richtige, wenn er diese dunkle Bezeichnung auf die achtzig Centurien der ersten Klasse, die von Haus aus die Patrizier sämtlich oder doch wenigstens der überwiegenden Mehrzahl nach in sich begriffen haben mögen, bezieht.







